

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1969	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 69	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise <i>GVBl. II 321-17</i>	119
24. 6. 69	Erste Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes <i>Andert GVBl. II 72-11</i>	120
16. 6. 69	Siebente Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz <i>GVBl. II 361-29</i>	121
18. 6. 69	Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1969/1970 <i>Andert GVBl. II 43-24</i>	121
20. 6. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung <i>Andert GVBl. II 322-46</i>	121
23. 6. 69	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ObVI-GebO) <i>Andert GVBl. II 363-10</i>	123

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten
der Gemeinden und Landkreise*)**

Vom 24. Juni 1969

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.

September 1965 (GVBl. I S. 209), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu diesem Gesetz — Tabelle der Amtsbezüge — erhält folgende Fassung:

**„Tabelle der Amtsbezüge
I. Bürgermeister**

Gruppenbezeichnung	Größengruppen (nach Einwohnerzahl)	Amtsgehalt (monatlich) DM	Dienstaufwand- entschädigung (monatlich) DM	Ortszuschlag Tarifklasse
W 1	bis 1 000	1 043,—	100,—	II
W 2	1 001— 2 000	1 364,—	100,—	II
W 3	2 001— 3 000	1 550,—	100,—	II
W 4	3 001— 5 000	1 740,—	150,—	II
W 5	5 001— 7 500	2 023,—	200,—	I b
W 6	7 501— 10 000	2 183,—	200,—	I b
W 7	10 001— 20 000	2 398,—	200,—	I b
W 8	20 001— 30 000	2 839,—	250,—	I b
W 9	30 001— 50 000	3 055,—	250,—	I a
W 10	50 001— 75 000	3 277,—	250,—	I a
W 11	75 001— 100 000	3 711,—	350,—	I a
W 12	100 001— 250 000	4 148,—	350,—	I a
W 13	250 001— 500 000	4 799,—	350,—	I a
W 14	500 001— 1 000 000	5 235,—	500,—	I a
W 15	über 1 000 000	5 492,—	500,—	I a

*) GVBl. II 321-17

1) Andert GVBl. II 321-6

II. Landräte

Gruppenbezeichnung	Größengruppen (nach Einwohnerzahl)	Amtsgehalt (monatlich) DM	Dienstaufwand- entschädigung (monatlich) DM	Ortszuschlag Tarifklasse
L 1	bis 40 000	2 839,—	250,—	I b
L 2	40 001— 80 000	3 055,—	250,—	I a
L 3	80 001—120 000	3 277,—	250,—	I a
L 4	120 001—180 000	3 491,—	350,—	I a
L 5	180 001—240 000	3 711,—	350,—	I a
L 6	240 001—300 000	3 925,—	350,—	I a
L 7	über 300 000	4 148,—	350,—	I a"

Artikel 2

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgung ein Amtsgehalt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise zugrunde liegt, werden nach den Grundsätzen des § 28 des Hessischen Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1969 in eine der Gruppen nach Art. 1 dieses Gesetzes übergeleitet.

(2) Für die Einstufung in eine der Gruppen der Amtsbezüge nach der Anlage zu diesem Gesetz ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor dem Eintritt in den Ruhestand vom Hessischen Statistischen Landesamt

festgestellt und veröffentlicht worden ist. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 17. April 1962 (GVBl. I S. 261) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz in der vom 1. April 1969 an geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1969

Für den Hessischen
Ministerpräsidenten
Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

Für den Hessischen
Minister des Innern
Der Hessische
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsath

**Erste Verordnung
zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 24. Juni 1969

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) wird verordnet:

§ 1

Im Landkreis Wetzlar, der die Schulaufsichtsbereiche Wetzlar I und II umfaßt, wird ab 1. August 1969 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Schneider

Der Kultusminister
Schütte

*) Ändert GVBl. II 72-11

**Siebente Hessische Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)**

Vom 16. Juni 1969

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung, die der Stadt Zwingenberg und der Gemeinde Fahrenbach nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64 und § 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinden, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1969

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 361-29

**Anderung
der Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 1969/1970*)**

Vom 18. Juni 1969

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 vom 12. Dezember 1968 (GVBl. I S. 303) wird verordnet:

Ziff. 5 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1969/1970 vom 16. Januar 1969 (GVBl. I S. 22) wird ab 1. Juli 1969 außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 18. Juni 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

*) Ändert GVBl. II 43-24

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung*)**

Vom 20. Juni 1969

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 211) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Der Prüfungsleiter kann Studenten der Abschlußsemester auf An-

trag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.“

2. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Zur Hauptprüfung“ durch die Worte „Zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung“ ersetzt.

3. § 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Meldung zur Vorprüfung darf frühestens vier Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters, die Meldung zum ersten Abschnitt der Hauptprüfung darf frühestens vier

*) Ändert GVBl. II 322-46

Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters, die Meldung zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung darf frühestens vier Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters erfolgen."

4. In § 23 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere für den Studienzweig, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, förderliche Ausbildungsgänge auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studierendauer ganz oder teilweise anrechnen. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile."

5. In Anlage 1 (zu § 6) erhält Abschnitt A Nr. 2 Buchst. b folgende Fassung:

"b) Technisches Zeichnen und Projektionszeichnen,"

6. In Anlage 1 (zu § 6) erhalten Abschnitt A: Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. c folgende Fassung:

"c) Technisches Zeichnen,"

7. In Anlage 3 (zu § 10) erhält Abschnitt A Nr. 4 folgende Fassung:

"4. Studienzweig Elektrotechnisches Gewerbe:

- a) Elektrische Meßtechnik II,
- b) Röhren und Halbleiter,
- c) Meßtechnisches Praktikum I,
- d) Energietechnisches Praktikum I,
- e) Nachrichtentechnisches Praktikum I,
- f) nach Wahl des Bewerbers:

aa) Elektrische Maschinen und Antriebe und Stromrichtertechnik und Einführung in die Regelungstechnik sowie eines der folgenden Fächer:
Elektronische Schaltungen in der Starkstromtechnik,
Meßtechnisches Praktikum II,
Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik;

bb) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Hochspannungstechnik I und II und Hochspannungspraktikum und Einführung in die Regelungstechnik sowie eines der folgenden Fächer:
Stromrichtertechnik,
Meßtechnisches Praktikum II,
Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik;

cc) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Hochfrequenztechnik II und Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik und Einführung in die Regelungstechnik sowie eines der beiden folgenden Fächer:

Fernsehbildröhren, Bildwandler und Verstärker,

Fernsehtechnik I
sowie eines der folgenden Fächer:

Elektroakustik I und II,
Wählvermittlungstechnik,
Meßtechnisches Praktikum II;

dd) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Grundlagen der Elektrotechnik IV und Nachrichtenverarbeitung I sowie eines der beiden folgenden Fächer:

Fernsehbildröhren, Bildwandler und Verstärker,
Fernsehtechnik I
sowie eines der folgenden Fächer:

Elektroakustik I und II,
Wählvermittlungstechnik,
Meßtechnisches Praktikum II,
Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik,
Einführung in die Regelungstechnik,
Nachrichtentechnisches Praktikum II;

ee) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Elektromechanische Konstruktionen I und II und Elektromechanisches Praktikum I und Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik sowie eines der folgenden Fächer:

Einführung in die Regelungstechnik,
Elektroakustik I und II,
Elektromechanisches Praktikum II,
Wählvermittlungstechnik;

ff) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Einführung in die Regelungstechnik und Stromrichtertechnik und Elektrische Schaltungen in der Starkstromtechnik und Regelung in der Antriebsstechnik sowie eines der folgenden Fächer:

Meßtechnisches Praktikum II,
Elementare Meß- und Prüfmittel der Fertigung,
Meßgeräte und Meßverfahren der Fertigung,
Verfahrenstechnik,
Elektromechanische Konstruktionen I und II."

8. In Anlage 4 (zu § 11 Abs. 2) erhält Abschnitt A Nr. 4 folgende Fassung:

"4. Studienzweig Elektrotechnisches Gewerbe:

- a) Elektrische Meßtechnik,
- b) Einführung in die Nachrichtentechnik,
- c) nach Wahl des Bewerbers:

aa) Elektrische Maschinen und Antriebe und Einführung in die Regelungstechnik;

bb) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Hochspannungstechnik;

- cc) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Hochfrequenztechnik II;
- dd) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Nachrichtenverarbeitung I;
- ee) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen

- und elektromechanische Konstruktionen I und II;
- ff) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Einführung in die Regelungstechnik.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure (ObVI-GebO)***

Vom 23. Juni 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß einer Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 323) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ObVI-GebO) vom 14. Juni 1960 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Januar 1968 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 18 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„18. Soweit die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen wird, wird für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich

Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit — berechnet:

- a) für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen Vermessungsassessor 22,— DM
- b) für eine sonstige vermessungstechnische Fachkraft 18,— DM
- c) für eine Bürokräft 11,— DM.“

2. Nr. 20 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„20. Für die vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Meßgehilfen für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit — 8,— DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1969

Der Hessische Minister der Finanzen

Osswald

*) Ändert GVBl. II 363-10

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 0,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 230 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66